



Merkblatt über den Einsatz von HODUFLU

1. Ausgangslage

Ab 2012 müssen im Kanton Zug alle Weg- und Zufuhren von Hof- und Recyclingdüngern im elektronischen Lieferscheinsystem HODUFLU (www.agate.ch) von den Abgebern erfasst und den Abnehmern bestätigt werden.

2. Erfassen und Bestätigen von Hofdünger- und Recyclingdüngertieferungen

Der Abgeber muss jede Lieferung in HODUFLU erfassen. Jede erfasste Lieferung löst beim Abnehmer automatisch ein E-Mail aus.

Eine Lieferung gilt als anrechenbar, wenn...

... der Abnehmer diese Lieferung via E-Mail bestätigt oder

... der Abnehmer die Angaben auf dem Lieferschein per SMS bestätigt oder

... der Abnehmer diese Lieferung direkt in der Anwendung HODUFLU bestätigt oder

... sofern der Abnehmer weder über eine E-Mail Adresse noch eine Mobile Nummer verfügt, dieser den unterschriebenen Lieferschein dem Abgeber zustellt. Nach Vorliegen des unterzeichneten Lieferscheins muss der Abgeber im HODUFLU die Lieferung selber bestätigen. Bei der ÖLN- resp. Bio-Kontrolle muss der vom Abnehmer unterschriebene Lieferschein vorliegen.

3. Anrechnung von Lieferungen in den Nährstoffbilanzen

Die Angaben im HODUFLU sind für die Berechnung der Nährstoffbilanzen von Abgeber und Abnehmer verbindlich. Für das ÖLN-Jahr werden Lieferungen angerechnet, welche zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember erfolgen und spätestens bis zum 31. Dezember bestätigt worden sind. Rückwirkend werden keine Lieferungen anerkannt.

4. ÖLN- und Bio-Kontrolle

Bei der ÖLN- und Bio-Kontrolle auf Betrieben mit Hofdüngerweg- resp. Zufuhren wird geprüft, ob die Nährstoffmenge gemäss HODUFLU mit der Nährstoffmenge in der Nährstoffbilanz übereinstimmt.

5. Handhabung von Hofdüngerverträgen

In HODUFLU können weiterhin auf freiwilliger Basis privatrechtliche Verträge zwischen Abgeber und Abnehmer erstellt werden. Diese werden jedoch nicht mehr vom Kanton genehmigt. Die bestehenden Hofdüngerverträge zwischen Hofdüngerabgeber und -abnehmer behalten ihre rechtliche Verbindlichkeit bis zu einer fristgerechten Kündigung.

Der Grossteil der bisher bestehenden Verträge wurde Anfang März 2012 in HODUFLU importiert und kann mit den entsprechenden Ergänzungen aktiviert und gleichzeitig aktualisiert werden. Eine Entsprechende Anleitung zum Aktivieren dieser Verträge ist in HODUFLU aufgeschaltet.

6. Mengen und Gehalt der Produkte

Bei Verträgen und Lieferungen sind die Menge (m^3 resp. t) sowie die Nährstoffgehalte in $kg N_{ges}$ und $kg P_2O_5$ eines Produktes massgebend. Werden an Stelle von Standard-Produkten betriebsspezifische Produkte verwendet, müssen bei der ÖLN Kontrolle oder auf Anfrage des Abnehmers Berechnungen vorliegen, welche nachvollziehbar diese Wert bestätigen (z.B. mit nachweis.plus). Die Nährstoffgehalte werden stichprobenweise durch die Vollzugsbehörde überprüft.

7. Hofdüngerlieferungen an nichtlandw. Betriebe (Gärtnereien, Familiengärten, etc.)

Die Belastung mit Hofdünger darf beim Abnehmer die Obergrenze von 79 kg Stickstoff ($N_{\text{verfügbar}}$) und 80 kg Phosphor (P_2O_5) je Hektare und Jahr nicht überschreiten. Falls der Abnehmer nicht in HODUFLU erfasst ist, muss das entsprechende Antragsformular in HODUFLU ausgefüllt werden.

8. Hofdüngerlieferungen im Einzugsgebiet des Zugersee, auf Sömmerungsweiden und Heuwiesen in den Alpen und Voralpen

Allfällige Einschränkungen sind vorgängig zu klären und einzuhalten.

9. Hofdüngerlieferungen an Abnehmer ausserhalb des Kantons Zug

Befindet sich ein Abnehmer ausserhalb des Kantons Zug, müssen die entsprechenden Richtlinien und Grundsätze des Abnehmerkantons berücksichtigt werden. Details zu den einzelnen Richtlinien können bei den jeweiligen kantonalen Stellen in Erfahrung gebracht werden.

10. Wegfuhr von separierten Hofdüngern

Die Wegfuhr von separierten Hofdüngern kann nur in Absprache mit dem Landwirtschaftsamt angerechnet werden, falls die Gehalte analysiert und plausibel sind und die Mengen erhoben werden.

11. Termine

Lieferungen müssen laufend, jedoch spätestens 30 Tage nach erfolgter Lieferung erfasst werden. Damit eine Lieferung angerechnet werden kann, muss sie bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres durch den Abnehmer bestätigt werden.

12. Unterstützung bei Fragen und Problemen

Zugangsprobleme zu Agate

Agate Helpdesk; 0848 222 400; info@agatehelpdesk.ch

Fragen zur Anwendung von HODUFLU

Landwirtschaftsamt, Ueli Staub, 041 728 55 56, ueli.staub@zg.ch

Fachliche Fragen zu Hofdüngergehaltberechnung und Planbilanzen

Landwirtschaftsamt, Ueli Staub, 041 728 55 56, ueli.staub@zg.ch

Beratungsdienste wie LBBZ Schluechthof

Futtermittellieferanten, Hofdüngertransporteure etc.